

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung und Beratung von Versicherungen (AGB)

### (Beilage 5.1 zum Vorsorge-, Beratungs- und Anlageberatungsvertrag (VBV) der FinCoach AG)

#### 1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge innerhalb des Maklermandat für effizienteres Versicherungsmanagement, auch wenn sie erst nachträglich und/oder mündlich der Auftragnehmerin erteilt wurden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung wird der Inhalt des Auftrages durch Übung und Geschäftsgebrauch bestimmt.

Die mit dem Auftrag verbundene Vollmacht ermächtigt die Auftragnehmerin insbesondere:

- Sämtliche Handlungen vorzunehmen, die mit dem erteilten Auftrag in Zusammenhang stehen
- Vergleiche abzuschliessen
- Geld einzuziehen und dafür rechtsgültig zu quittieren
- Alle Handlungen vorzunehmen, selbst wenn das Gesetz dafür eine Spezialvollmacht verlangt

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Banken sowie sämtlichen Behörden, mit denen die Auftragnehmerin zur Erfüllung der Aufträge Kontakt aufnehmen muss. Sie ist berechtigt, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte einzuholen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung des erteilten Auftrages die Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen oder diesen mit ausdrücklichem Einverständnis mit dem Auftrag zu substituieren. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen des erteilten Auftrages befugt, all diejenigen Schritte einzuleiten, die sie zur Erfüllung des Auftrages als geeignet erachten.

#### 3. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag nach den Grundsätzen der Ausübung des Berufsstandes auszuführen. Sie verpflichtet sich, über die dabei gemachten Wahrnehmungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Von der Schweigepflicht ausgenommen sind Fälle, in denen sie die Auftraggeberin/der Auftraggeber ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet, in denen sie nach Gesetz zur Aussage verpflichtet ist oder wenn es die Wahrung ihrer Rechte erfordert.

#### 4. Pflichten der Auftraggeberin/des Auftraggebers

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin ohne besondere Aufforderung alle für die Ausübung des Auftrages notwendigen Akten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber gibt ihr ferner jederzeit und rechtzeitig Kenntnis von sämtlichen Vorgängen und Umständen, die für den Auftrag eine Rolle spielen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin auf Verlangen hin angemessene Kostenvorschüsse für ihre Arbeiten zu entrichten.

#### 5. Kündigung

Das Auftragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Ein Widerruf resp. eine Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Die Auftragnehmerin erstellt darauf eine Endabrechnung über die bereits geleisteten Aufwendungen abzüglich Akontozahlungen oder anderweitig erhaltene Entschädigungen.

## 6. Entschädigung

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin nach der geltenden Honorarordnung zu entschädigen. Die Forderung wird mit der Rechnungsstellung fällig und ist, wo nicht anders geregelt, ohne Skontoabzug innert 30 Tagen netto zu begleichen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einkassiertes Geld mit ihren Forderungen zu verrechnen. Als produktberatendes Unternehmen kommen der Auftragnehmerin Entschädigungen der Gesellschaften zu, welche der Kunde dieser für seine Betreuung zugesteht. Stellt die Auftragnehmerin für Ihre Dienstleistungen Rechnung, so werden diesen die eingehenden Vergütungen der Gesellschaften gutgeschrieben.

## 7. Zahlungsverzug

Wird die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zugestellten Rechnung nicht fristgerecht beglichen, so behält sich die Auftragnehmerin bei der Ausstellung der ersten Mahnung einen Zuschlag von mindestens CHF 20, bei der zweiten Mahnung einen Zuschlag von mindestens CHF 50 und ab Betreibungseinleitung das Einverlangen sämtlicher zusätzlich anfallender Aufwendungen ausdrücklich vor. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 500 kann die Auftragnehmerin bereits beim Zustellen von Zahlungserinnerungen einen Zuschlag von CHF 20 erheben.

## 8. Rechtliche Grundlagen

Sämtliche in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gesondert geregelten Angelegenheiten unterliegen dem schweizerischen Obligationenrecht, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem kollektiven Anlagegesetz oder anderweitigen den jeweiligen Auftragsumfang betreffende schweizerische Gesetzesgrundlagen.

## 9. Gerichtsstand

Für allfällige aus dem Vollmacht- und Auftragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten erwählt die Auftraggeberin/der Auftraggeber ungeachtet seines Wohnsitzes, resp. Geschäftsdomizils, den **Gerichtsstand, Teufen AR** unter Ausschluss des Friedensrichters und unterwirft sich den dort geltenden Gesetzen und Usanzen.

Die Auftragnehmerin hat indessen das Recht, die Auftraggeberin/den Auftraggeber beim zuständigen Gericht am Ort des Wohnsitzes, resp. Geschäftsdomizils der Auftraggeberin/des Auftraggebers zu belangen.

Januar 2023